

Ausbildungsnachweis Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Auszubildende/r Nachname, Vorname:		Ausbildungsbetrieb:
AusbildungsvertragsNr.:		
Beginn der Ausbildung:	Ende der Ausbildung:	Der betriebliche Ausbildungsplan ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Teil 1 der Abschlussprüfung vorzulegen.

Ausbildungsnachweis:

Teil 1 - Betrieblicher Ausbildungsplan 1. – 18. Monat

Der betriebliche Ausbildungsplan ist von der/dem ausbildenden Zahnärztin/Zahnarzt zu erstellen und informiert die Auszubildenden über den Ablauf der Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA). Grundlage für den betrieblichen Ausbildungsplan ist die Ausbildungsverordnung und der Ausbildungsrahmenplan. Alleine der Verweis auf den Ausbildungsrahmenplan ist nicht ausreichend. Der betriebliche Ausbildungsplan bezeichnet in kurzer Form, aufgegliedert in größere Zeitabschnitte, die zur Vermittlung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Jeder Punkt ist nach erfolgreicher Vermittlung mit einem Haken zu kennzeichnen und jeder Abschnitt ist von der/dem Auszubildenden und dem/der Ausbildenden zu unterzeichnen.

Das auf der Homepage der BLZK bereitgestellte Muster eines betrieblichen Ausbildungsplans besteht aus drei Teilen, ist ausfüllbar und kann für eine reguläre dreijährige Ausbildung zur ZFA verwendet werden. Sollte sich die reguläre Ausbildungsdauer von drei Jahren verändern, so ist der betriebliche Ausbildungsplan der tatsächlichen Ausbildungsdauer mit allen geforderten Inhalten in zeitlicher Abfolge anzupassen und individuell zu entwickeln.

Lfd.Nr.	Berufsbildungsposition	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	erfüllt/ dokumentiert	zeitliche Richtwerte in Wochen gesamt
			1. bis 18. Monat	1. bis 18. Monat
1	Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten (§4 Absatz 2 Nummer 1)	a) rechtliche Regelungen, auch zur ärztlichen Schweigepflicht, einhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen b) rechtliche Grenzen für selbständiges Handeln einhalten c) Dokumente und Behandlungsunterlagen unter Berücksichtigung von Datenschutzvorgaben sicher aufbewahren und die Aufbewahrungsfristen einhalten d) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren		5

..... Datum Unterschrift Auszubildende/r Unterschrift Auszubildende/r
-----------------------	--	--

Lfd.Nr.	Berufsbildungsposition	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	erfüllt/ dokumentiert	zeitliche Richtwerte in Wochen gesamt
			1. bis 18. Monat	1. bis 18. Monat
5	Medizinprodukte aufbereiten und freigeben (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche Regelungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten einhalten sowie betriebliche Standards anwenden und dabei räumliche und organisatorische Aspekte der Aufbereitung beachten b) aufzubereitende Instrumente in der zahnmedizinischen Versorgung ermitteln c) Medizinprodukte einer Risikobewertung unterziehen und einstufen, Aufbereitungsverfahren auswählen d) Medizinprodukte sachgerecht zur Aufbereitung vorbereiten, insbesondere vorbehandeln, sammeln, vorreinigen sowie zerlegen e) Medizinprodukte reinigen, desinfizieren, spülen sowie trocknen f) Medizinprodukte auf Sauberkeit, Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit prüfen, Medizinprodukte pflegen, instand setzen, verpacken und sterilisieren g) Durchführung des ausgewählten Aufbereitungsprozesses beurteilen und optimieren, Verpackung auf Unversehrtheit prüfen, Sterilgut kennzeichnen, aufbereitete Medizinprodukte freigeben, dokumentieren und lagern h) Arbeits- und Verfahrensanweisungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen und Empfehlungen sowie nach betrieblichen Vorgaben des Qualitätsmanagements erstellen 		20
Datum		Unterschrift Auszubildende/r	Unterschrift Auszubildende/r	
6	Zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fachbegriffe der zahnmedizinischen Terminologie sowie des Abrechnungswesens anwenden b) Arbeitsplatz, insbesondere für die Untersuchungen und Behandlungen, vorbereiten c) bei Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen mitwirken d) bei präventiven, konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren e) bei therapeutischen Maßnahmen von Neoplasien, Mundschleimhauterkrankungen sowie Erkrankungen und Verletzungen des Gesichtsschädels assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren 		10
Datum		Unterschrift Auszubildende/r	Unterschrift Auszubildende/r	
10	Zahnärztliche Leistungen abrechnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fachbegriffe der zahnmedizinischen Terminologie sowie des Abrechnungswesens anwenden b) rechtliche Regelungen einhalten und dabei die unterschiedlichen Versicherungsarten und Vergütungssysteme beachten c) erbrachte Leistungen erfassen und Kostenträgern zuordnen 		8
Datum		Unterschrift Auszubildende/r	Unterschrift Auszubildende/r	